



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der A 45

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. Juni 2020 den nachstehenden, durch Kabinetts-umlaufverfahren vom 15. Juni 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Die Autobahnbrücke der A 45 über den Main bei Mainflingen ist dringend erneuerungsbedürftig; ein (Ersatz-)Neubau bedarf der Planfeststellung. Da die Landesgrenze zwischen Hessen und Bayern in der Flussmitte und die Autobahnbrücke auf dem Gebiet beider Bundesländer liegt, bedarf es zur Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens eines Staatsvertrages. Dabei handelt es sich um eine übliche Vorgehensweise. Bayern hat sich bereit erklärt, das Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Der vorgesehene Staatsvertrag überträgt die Befugnis, für das konkrete Verfahren hoheitlich auf dem Gebiet des Landes Hessen tätig zu werden, auf den Freistaat Bayern. Der Staatsvertrag ist mittlerweile durch den Freistaat Bayern, Frau Staatsministerin Schreyer, und durch das Land Hessen, Herrn Staatsminister Al-Wazir unterschrieben.

B. Lösung

Der Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Umsetzungs- bzw. Begleitgesetz. Das Begleitgesetz erhebt den Staatsvertrag für das konkrete Vorhaben in Gesetzeskraft. In dieser Gestalt entfaltet der Staatsvertrag Wirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Hessens. Der Entwurf des Begleitgesetzes liegt bei.

Einzelheiten der Planung, des Grunderwerbs und der Baudurchführung, die nicht das hoheitliche Planfeststellungsverfahren berühren, werden durch Verwaltungsvereinbarung der Länder auf Fachebene geregelt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Vor der aufgezeigten Zielsetzung bestehen keine Alternativen.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2021	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen
und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung
für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der A 45**

Vom

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

Dem am 19. Mai 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Nr.2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der anliegende Staatsvertrag bedarf eines Umsetzungsgesetzes.

Gegenstand des zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern geschlossenen Staatsvertrages ist die Planfeststellung für den (Ersatz-)Neubau der Autobahnbrücke „Mainbrücke Mainflingen“ der A 45. Die Brücke überspannt die Landesgrenze zwischen Hessen und Bayern und ist dringend erneuerungsbedürftig. Die Landesgrenze liegt in der Flussmitte. Mit dem Staatsvertrag wird die Zuständigkeit für die Planfeststellung der in Hessen belegenen Projekthälfte auf den Freistaat Bayern übertragen. Dieser hat sich bereit erklärt, die Planfeststellung für das Gesamtvorhaben durchzuführen und für dieses einen einheitlichen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen.

Einzelheiten der Planung, des Grunderwerbs und der Baudurchführung sollen durch Verwaltungsvereinbarung der Länder auf Fachebene geregelt werden.

Wiesbaden, 15. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir

**Anlage:
Staatsvertrag**

Staatsvertrag

zwischen dem

Land Hessen

und dem

Freistaat Bayern

über die Planfeststellung

für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45

(von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)

Vorbemerkung

Die Mainbrücke Mainflingen befindet sich im Streckenabschnitt der A 45 zwischen den Anschlussstellen Mainhausen und Kleinostheim. Sie liegt sowohl auf hessischem als auch auf bayerischem Gebiet, wobei der Main die Landesgrenze darstellt.

Die Mainbrücke weist erhebliche Bauwerksschäden auf. Gemäß Brückennachrechnung ist sie für das Ziellaastmodell LM1 nicht und für die Brückenklasse 60 nur mit verkehrlichen Nutzungsaufgaben zu betreiben. Tragfähigkeitsreserven sind aufgebraucht, so dass unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nur ein Neubau der Mainbrücke in Betracht kommt.

Das „Verwaltungsabkommen zur Übertragung von Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben außerhalb der eigenen Landesgrenzen im Zuge der BAB A 3 und A 45“ vom 1. Oktober/5. November 2002 zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Wohnen, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, enthält die Regelungen, dass es auf einen Neubau der Mainbrücke nicht anwendbar ist. Daher schließen das Land Hessen und der Freistaat Bayern, um das für den Brückenneubau erforderliche Planfeststellungsverfahren zu regeln, nachfolgenden Staatsvertrag.

Art. 1

Gegenstand des Staatsvertrags

1. Gegenstand des Staatsvertrags ist die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen einschließlich der erforderlichen Streckenanpassung.
2. Regelungen über den Bauwerksentwurf, die Ausführungsplanung, den Grunderwerb, die Baudurchführung und die Kosten bleiben einem zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern abzuschließenden Verwaltungsabkommen vorbehalten.

Art. 2

Planfeststellung

1. Die Planfeststellungsunterlagen werden von der Autobahndirektion Nordbayern für das gesamte Vorhaben nach den für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufgestellt. Die Planung erfolgt im Benehmen mit Hessen Mobil.
2. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) für das gesamte Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.
3. Die Autobahndirektion Nordbayern stellt den Antrag auf Einleitung des Verfahrens und vertritt im Planfeststellungsverfahren den Straßenbaulasträger.
4. Die Regierung von Unterfranken führt das Verfahren auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), nach dem BayVwVfG und den einschlägigen

bayerischen Landesgesetzen durch und erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.

5. Sind Planänderungen für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens erforderlich, gelten die in Nr. 1 bis 4 getroffenen Regelungen.

Art. 3

Schlussbestimmungen

1. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern vom 1. Oktober/5. November 2002 bleibt unberührt, soweit in diesem Staatsvertrag und in dem abzuschließenden Verwaltungsabkommen nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Dieser Staatsvertrag tritt am Tag seiner Ratifikation in Kraft.

Für das Land Hessen, 19.05.2020



Der Minister für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Für den Freistaat Bayern



Die Staatsministerin für
Wohnen, Bau und Verkehr